

2. Das Gerichtswesen. Es gab dreierlei Gerichte: das Gericht der Grafen, das der Königsboten und das des Königs. Das Grafen- oder Gaugericht wurde nach Bedürfnis an verschiedenen Orten des Gaues abgehalten (Mal- oder Dingstätten). Während früher alle Freien als Schöffen erschienen, so beschränkte Karl die Zahl der zu einer Gerichtsverhandlung nötigen Schöffen auf 7 und ließ sie von seinen Königsboten ernennen. Dadurch wurde dieser Dienst ein verliehenes Amt, das sich später erblich fortpflanzte. Die Sitzungen fanden nicht mehr wie früher im Freien, sondern in gedeckten Räumen statt. — Von größter Wichtigkeit war das Gericht der Königsboten, welches viermal im Jahre stattfinden mußte. Dazu hatten sich alle Grafen der Landschaft und alle angesehenen Freien einzufinden. Jedermann konnte hier seine Beschwerden und Klagen vorbringen und so Recht erlangen. Im königlichen Gericht (Hofgericht) endlich führte der König, meist jedoch der Pfalzgraf*), den Vorsitz. Diesem waren z. B. vorbehalten Fahnenflucht und die Übelthaten der Großen des Reiches. — Die Geistlichen hatten ihre eigenen Gerichte.

3. Staatshaushalt und Bewirtschaftung der königlichen Güter. Weder Krieger noch Beamte empfingen Sold, daher waren die Staatsausgaben gering. Steuern gab es nicht, dagegen eine Menge von Ufer- und Hafenzöllen, von Markt- und Wegegeldern, von Abgaben auf Salz, Wein und Getreide (der Zehnt an die Kirche). Die meisten Einnahmen zum Unterhalt seines Hofes bezog Karl von seinen zahlreichen Forsten und Gütern (Meiereien). Seine Meierhöfe dienten den umwohnenden Bauern als Vorbild; denn neue Fruchtforten wurden hier angebaut, ein besseres Verfahren im Ackerbau ward versucht u. dgl. Für die Bewirtschaftung gab er die genauesten Vorschriften und ließ die Gutsbeamten durch seine Königsboten beaufsichtigen.

4. Handel und Verkehr. Der Handel durfte nur an den bestimmten Marktplätzen betrieben werden (Haupthandelsplätze waren Mainz und Worms). Über denselben wurden besondere Vorschriften erlassen, z. B. für Getreide und Kleidungsstücke wurden die Preise vorgeschrieben; Zinsnehmen, Handel mit Getreide auf dem Halm oder mit Wein an den Reben war verboten. Auf Richtigkeit des Maßes und Gewichtes lenkte Karl sein stetes Augenmerk. Alle Kaufleute standen unter des

*) Der Pfalzgraf war ein Hofbeamter; er war Vertreter und Beisitzer des Königs im Hofgericht und hatte seinen Wohnsitz an einer der königl. Pfalzen oder Burgen.